



**Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Medienzentrums Landkreis Heidenheim  
(Benutzungssatzung Medienzentrum Landkreis Heidenheim)**

**vom 17.07.2023**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit § 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Kreistag am 17.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Heidenheim betreibt nach § 11 des Medienzentrenengesetz Baden-Württemberg ein Medienzentrum als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Förderung des öffentlichen Bildungsauftrages. Es führt die Bezeichnung „Medienzentrum Landkreis Heidenheim“.

**§ 2 Sitz**

Der Sitz des Medienzentrums Landkreis Heidenheim ist die Stadt Heidenheim an der Brenz.

**§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen**

- (1) Zu den Aufgaben des Medienzentrums Landkreis Heidenheim zählen unter anderem die medienpädagogische Beratung zum Inhalt und zur Nutzung von Medien und Geräten, die Lizenzverwaltung von Medien und Software sowie die Beschaffung und Bereitstellung von audiovisuellen und digitalen Medien (AV-Medien). Damit verbunden sind auch die entsprechenden pädagogischen und organisatorischen Aufgaben sowie das Verwalten und Durchführen von Fortbildungen. Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim stellt Dienstleistungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen sowie für die Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Heidenheim bereit.
- (2) Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim erfüllt in seiner Eigenschaft als Medienzentrale des Landkreises Heidenheim die Aufgabe der Bereitstellung, Beratung und Überlassung von analogen und digitalen audiovisuellen Medien, Geräten und entsprechenden Zubehörteilen für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit einschließlich der Kundenbetreuung.
- (3) Dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim obliegen daher insbesondere folgende Einzelaufgaben:
  1. Medienbildung



2. Beratung und Schulung auf folgenden Gebieten:
  - Medienpädagogische und technische Beratung und Schulung
  - Didaktische und medientechnische Beratung im Einsatz von AV-Geräten
  - Aktive Medienarbeit in Bildung und Kultur
  - Medienauswahl und Medieneinsatz in der Erziehungs- und Bildungsarbeit
3. Einkauf, Verkauf und Verwaltung von Kreisonline- und Medienlizenzen
4. Lizenzverwaltung von Software, App-Verwaltung, Updates
5. AV-Medienbeschaffung für die Mediathek des Medienzentrum Landkreis
6. Beschaffung, Verwaltung und Überlassung von AV-Geräten
7. Anbieterunabhängige Kaufberatung bei der Auswahl passender technischer Systeme
8. Fortbildung und Weiterbildung im Landkreis Heidenheim in Kooperation mit dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
9. Fortbildungen medienpädagogischer Anwendungen
10. Medientechnische und medienpädagogische Zusammenarbeit mit dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, anderen Kreismedienzentren, kommunalen Trägern, Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen.

#### **§ 4 Personal**

Die Aufgaben des Medienzentrums Landkreis Heidenheim werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landkreisverwaltung Heidenheim sowie durch Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg wahrgenommen.

#### **§ 5 Nutzerkreis**

- (1) Die Nutzung des Angebots des Medienzentrums Landkreis Heidenheim steht im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben und Dienstleistungen jedermann im Rahmen dieser Satzung zu. Insbesondere Privatpersonen, Vereine, Firmen und kirchliche Einrichtungen können die Dienstleistungen des Medienzentrums Landkreis Heidenheim in Anspruch nehmen.
- (2) Juristische Personen können die Angebote des Medienzentrum Landkreis Heidenheim durch ihre Organe oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigten natürlichen Personen nutzen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Nutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

#### **§ 6 Registrierung**

- (1) Für die Nutzung des Angebots des Medienzentrums Landkreis Heidenheim ist eine Registrierung erforderlich.
- (2) Minderjährige benötigen für die Registrierung die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit der Registrierung wird diese Satzung sowie die Tarifordnung für die Benutzung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.



### **§ 7 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Nutzungsdauer von Medien, Geräten und Zubehörteilen kann individuell zwischen dem Nutzer und dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim vereinbart werden; in der Regel beträgt diese eine Woche.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die vereinbarte Nutzungszeit einzuhalten. Endet die Nutzungsdauer, so ist der Nutzer verpflichtet, die überlassenen Medien, Geräte oder Zubehörteile dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim zurückzugeben. Die Haftung für eine nicht termingerechte Rückgabe der überlassenen Medien, Geräte oder Zubehörteile liegt beim Nutzer.

### **§ 8 Dauerüberlassung**

- (1) Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim stellt Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Heidenheim Dauerüberlassungen zur Verfügung.
- (2) Staatlich anerkannte Schulen in privater Trägerschaft sind berechtigt, Dauerüberlassungen zu nutzen, wenn sie das vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg geforderte jährliche Entgelt für Offline- und Online-Medien entrichtet haben.
- (3) Dauerüberlassungen dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken eingesetzt werden.
- (4) Das Angebot des Medienzentrums Landkreis Heidenheim umfasst nur den Bereich der Filmlizenzen. Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim erwirbt und verwaltet Lizenzen für die Vorführung von Filmen im Unterricht. Damit verbunden ist das Recht des Medienzentrums Landkreis Heidenheim, den Schulen im Landkreis Heidenheim einen Datenträger zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Lizenz und das Eigentum an dem Datenträger verbleiben beim Medienzentrum Landkreis Heidenheim.
- (5) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Lizenzgültigkeit, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer.
- (6) Endet die Lizenzgültigkeit oder die vereinbarte Nutzungsdauer, so ist der Nutzer verpflichtet, den jeweiligen Datenträger dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim zurückzugeben. Sollte die Zahlung des Entgelts nach Absatz (2) vor Ablauf der Lizenzgültigkeit eingestellt werden, endet zeitgleich das Nutzungsrecht an dem jeweiligen Datenträger. Der Datenträger darf nach Ablauf der Lizenzgültigkeit nicht mehr verwendet werden. Eine Entgeltrückerstattung nach Ablauf der Lizenzgültigkeit oder bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt nicht.
- (7) Die Nutzungsdauer ist der Entgeltrechnung zu entnehmen.



### **§ 9 Eigentum, Nutzungs- und Urheberrechte**

- (1) Die Medien sowie die Geräte und Zubehörteile stehen im Eigentum des Landkreises Heidenheim. Diesem stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind von den Nutzern einzuhalten. Überlassene Medien dürfen nur gemäß den gültigen Lizenzbedingungen genutzt werden.
- (3) Das Kopieren von überlassenen Medien ist nicht gestattet.
- (4) Für Vorführungen eventuell fällig werdende GEMA-Tantiemen sind durch die Überlassung eines Mediums oder durch die Bezahlung des Entgelts nach der Tarifordnung für die Benutzung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim in der jeweils gültigen Fassung an das Medienzentrum Landkreis Heidenheim nicht abgegolten. Sie sind durch den Nutzer mit der GEMA abzurechnen. Der Nutzer hat die lizenzrechtlichen und urheberrechtlichen Vorgaben für alle Arten der Nutzung und der Vorführung zu beachten.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Nutzungsentgelte**

Für die Inanspruchnahme des Medienzentrums Landkreis Heidenheim werden – entsprechend § 13 Absatz 2 KAG – privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Tarifordnung für die Benutzung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Haftung und Schadensersatz der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Überlassene Geräte und Zubehörteile dürfen nicht geöffnet und repariert werden.
- (3) Ein Schadensfall oder der Verlust eines überlassenen Mediums, Geräts oder Zubehörteils ist dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim sofort und unaufgefordert durch den Nutzer anzuzeigen.
- (4) Schäden und Mängel an überlassenen Gegenständen, die der Nutzer feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim vor der Überlassung mitgeteilt worden sind.
- (5) Für entstandene Schäden jeglicher Art an den überlassenen Medien, Geräten und Zubehörteilen sowie für Verlust haftet der Nutzer gegenüber dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim. Die Schadenersatzpflicht umfasst bei Beschädigung die anfallenden Reparatur- und Transportkosten sowie das Ausfallentgelt.



- (6) Bei vollständiger Zerstörung oder bei Verlust werden dem Nutzer der Zeitwert, das Ausfallentgelt und der Aufwand für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. Den Zustand einer vollständigen Zerstörung legt, abhängig vom Verwendungszweck, das Medienzentrum Landkreis Heidenheim fest.
- (7) Der Versand von Medien erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Nutzers. Der Postversand von Dauerüberlassungen (§ 8) erfolgt kostenfrei.
- (8) Die Kosten und Gefahren für den Transport der Medien, der Geräte sowie der Zubehörteile trägt in allen Fällen der Nutzer.
- (9) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Nutzer, die nach der Tarifordnung für die Benutzung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim in der jeweils gültigen Fassung von der Entgeltspflicht befreit sind.

## **§ 12 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Medienzentrum Landkreis Heidenheim für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern des Medienzentrum Landkreis Heidenheim entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Ausschluss von der Nutzung**

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung im Medienzentrum Landkreis Heidenheim verletzen, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Zulassung als Nutzer im Rahmen der Registrierung nach § 6 und für die Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums Landkreis Heidenheim erhebt, speichert und nutzt dieses bei natürlichen Personen folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname(n), Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
- (2) Die Daten sind für die Zulassung als Nutzer im Rahmen der Registrierung nach § 6 sowie für die Inanspruchnahme des Medienzentrums Landkreis Heidenheim erforderlich. Die Angabe der Daten ist freiwillig. Im Falle der Weigerung der Angabe der Daten ist eine Zulassung als Nutzer und somit eine Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums Landkreis nicht möglich.
- (3) Das Medienzentrum Landkreis Heidenheim erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung seiner Aufgaben und ausschließlich zweckgebunden für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Aufgaben des Medienzentrums Landkreis Heidenheim. Dies erfolgt jeweils unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.



(4) Änderungen in den in Absatz (1) genannten Daten sind dem Medienzentrum Landkreis Heidenheim durch den Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Nutzung des Kreismedienzentrums Heidenheim (Benutzungssatzung Kreismedienzentrum Heidenheim) vom 29.05.2017 zum Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 17.07.2023

Peter Polta  
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 21.08.2023